

§3

Mitwirkung der Hygieneinspektionen bei der Vorbereitung von Investitionen

(1) Standortbestätigungen und -genehmigungen für Investitionen gemäß der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) und gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 12. Mai 1967 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 361), die Auswirkungen auf die Immissionsituation haben können, dürfen zur Sicherung der Einhaltung der Zielstellung des § 3 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung nur nach Vorlage einer Stellungnahme der örtlich zuständigen Hygieneinspektion erfolgen.

(2) Die Stellungnahme der Hygieneinspektion ist vom Investitionsauftraggeber dem örtlichen Rat zu übergeben, der über die Standortbestätigung oder -genehmigung zu entscheiden hat. Die Ausarbeitung der Stellungnahme ist durch den Investitionsauftraggeber rechtzeitig unter Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen und Angaben (insbesondere Lageplan, Art und Umfang der zu erwartenden Luftverunreinigungen, geplante Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Betriebsweise) bei der zuständigen Hygieneinspektion zu beantragen.

§4

Begrenzung zusätzlich zu erwartender Immissionen

(1) Zu erwartende Erhöhungen von Immissionskonzentrationen gemäß § 3 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung (zusätzlich zu erwartende Immissionen) sind nach der Anlage 2 zu berechnen.

(2) Bis zum Vorliegen des Immissionskatasters sind die Grundlage für die Bestimmung des höchstzulässigen Umfangs der zusätzlich zu erwartenden Immissionen vorläufige Belastungsstufen, die differenziert nach Kreisen und besonders belasteten Ballungsgebieten durch den Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt werden. Ausgehend von den vorläufigen Belastungsstufen entscheidet die Bezirks-Hygieneinspektion über noch zusätzlich zulässige Immissionen.

C

(3) Vorläufige Belastungsstufen für Schwefeldioxid (SO₂) werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt und den Räten der Bezirke übermittelt. Die noch zusätzlich zulässige Immission von SO₂ ergibt sich aus der Anlage 2.

(4) Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung sind durch die Bezirks-Hygieneinspektion vorzubereiten. Über die Ausnahmen entscheidet der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion.

§5

Regelungen über die Festlegung der Emissionsgrenzwerte durch die Räte der Bezirke¹

(1) Für die Ausarbeitung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung und die dabei erforderliche Organisation des Zusammenwirkens

mit dem Emittenten, den örtlichen Staatsorganen und den wirtschaftsleitenden Organen sind die Bezirks-Hygieneinspektionen verantwortlich.

(2) Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Fünften Durchführungsverordnung erfolgt auf der Grundlage der Anlage 3 durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion. Die Emissionsgrenzwerte sind dem Leiter des emittierenden Betriebes bzw. dem Leiter des territorial getrennt liegenden Betriebsteiles in einem Bescheid zu übergeben, der gleichzeitig Festlegungen über die Eigenüberwachung der Emittenten gemäß § 16 der Fünften Durchführungsverordnung enthalten soll.

(3) Die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen haben zu entscheiden, in welchen Fällen als Grundlage für die Festlegung von Kennziffern und Bedingungen Gutachten wissenschaftlicher oder anderer Einrichtungen, insbesondere des Meteorologischen Dienstes, zur Ermittlung der Mindestschornsteinhöhe erforderlich sind.

§6

Emissionskontrolle

(1) Die Emissionsbeauftragten der Betriebe haben die Einhaltung der betrieblichen Arbeitsordnung gemäß § 16 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zu kontrollieren, die Messung der Emissionen und ihre Veränderungen zu sichern, notwendige technische Veränderungen zur Emissionsverminderung zu fordern und dem Leiter des Betriebes die zur Koordinierung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung vorzuschlagen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Projekte auf Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu kontrollieren.

(2) Die Leiter emittierender Betriebe reichen halbjährlich eine Erklärung über die emittierten Schadstoffe und die Einhaltung der Grenzwerte sowie über Veränderungen, die zu einer Erhöhung bzw. Verminderung von Luftverunreinigungen führen, bei der Bezirks-Hygieneinspektion ein.

(3) Wurden innerhalb eines durch die Bezirks-Hygieneinspektion vorgegebenen Zeitraumes keine Messungen der Emittenten durchgeführt, kann die Bezirks-Hygieneinspektion Untersuchungen und -Kontrollmessungen zu Lasten des Emittenten durchführen. Den Emittenten sind die tatsächlichen Kosten und ein Zuschlag in Höhe von 100 % zu diesen Kosten in Rechnung zu stellen.

§7

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch außergewöhnliche Immissionsituationen

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben zur Abwehr außergewöhnlicher Immissionsituationen zu gewährleisten, daß durch die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen unter Einbeziehung des Meteorologischen Dienstes und der Emittenten Alarmpläne erarbeitet werden. Die Alarmpläne enthalten nach Gefahrenstufen gegliedert die bei außergewöhnlichen Immissionsituationen erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Staatsorgane und Emittenten.

(2) Zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren und Schädigungen durch Luftverunreinigungen bei außergewöhnlichen Immissionsituationen ist schrittweise und schwerpunktmäßig ein Warnsystem mit automatisch regi-